



100% Transparenz.

Die Initiative der ING-DiBa Austria für verständliche und vergleichbare Finanzprodukte.

**ING**  **DiBa**

Fairness  
hat Vorrang.



## Offenheit im Dienste der Kunden.

Verständliche und vergleichbare Produkte sind die Voraussetzung für gute finanzielle Entscheidungen. Daher tritt die ING-DiBa Austria kompromisslos für mehr Transparenz im Bankwesen ein.

### Die Herausforderung.

In Österreich sind Konsumenten bei Werbung für Verbraucherkredite immer wieder mit „Schaufensterangeboten“ konfrontiert.

Diese Angebote stellen besonders attraktive Konditionen – etwa einen niedrigen Sollzinssatz oder geringe Raten – in den Vordergrund, während wichtige Vergleichsparameter wie Angaben zu den tatsächlichen Kosten in den Hintergrund treten oder gänzlich fehlen.

### Eine Studie schafft Klarheit.

Das Berliner Institut für Verbraucherpolitik (ConPolicy, Studienautoren Prof. Christian Thorun und Dr. Max Vetter) hat im Auftrag der ING-DiBa Austria die Informationsdarstellung bei Verbraucherkrediten in den EU-Staaten Österreich, Belgien, Deutschland und Großbritannien analysiert.

Die Studie basiert auf Rechtsgutachten von Juristen der jeweiligen Länder. Darauf aufbauend wurden Interviews mit Vertretern aus der Praxis, wie Verbraucherschutzorganisationen und Aufsichtsbehörden, geführt.

### Rechtlicher Hintergrund:

Die EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge (2008/48/EC) regelt, welche Informationen in der Werbung für Verbraucherkredite genannt und in welcher Form sie dargestellt werden müssen. Die Richtlinie wurde in den Mitgliedstaaten durch nationale Rechtsakte umgesetzt – in Österreich durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG).



## Das steht dem Durchblick im Weg.

Der Konsumentenschutz bei Werbung für Verbraucherkredite ist mangelhaft. Insbesondere in sechs Punkten werden Verbraucher beim Produktvergleich vor Herausforderungen gestellt:



1  
Unzureichende  
Kostentransparenz



4  
Angabe unrealistischer,  
wenig repräsentativer  
Beispiele



2  
Keine Angaben  
zu Kosten



5  
Verwirrende grafische  
Darstellung relevanter  
Informationen



3  
Fehlerhafte Berechnung  
des effektiven Jahres-  
zinses



6  
Mangelhafte Durch-  
setzung bestehender  
gesetzlicher Vorgaben

# Die Herausforderungen im Detail.

## 1. Unzureichende Kostentransparenz

Die Rechtsgutachten der vier Länder zeigen, dass die **Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie** im Wesentlichen übernommen wurden. Für Österreich zeigt die Studie gravierende Defizite bei der Rechtsdurchsetzung auf – mehr dazu in Punkt 6.

## 2. Keine Angaben zu Kosten

In drei der vier untersuchten Ländern ist **Werbung mit emotionalen Begriffen wie „frei“ oder „flexibel“ gänzlich ohne Kostenangaben** zulässig.

Lediglich Belgien untersagt bestimmte Werbeaussagen zur Schnelligkeit und Einfachheit der Kreditvergabe und sieht eine Pflichtwarnung vor, wonach Geld leihen auch Geld kostet.

## 3. Fehlerhafte Berechnung des effektiven Jahreszinses

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden zwar die Vorgaben der EU-Richtlinie in allen vier Ländern übernommen, jedoch treten in Österreich wie auch in anderen Ländern immer wieder Fälle auf, bei denen **Nebenkosten** (z.B. Restschuldversicherungen) **nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden**.

## 4. Angabe unrealistischer, wenig repräsentativer Beispiele

Die Definition des Repräsentativbeispiels unterscheidet sich zwischen den Ländern. In Österreich und Belgien ist sie – anders als in Deutschland oder Großbritannien – nicht näher spezifiziert. Dadurch lässt sich an der **Plausibilität und Repräsentativität** der Beispiele von Anbietern zweifeln. Das Beispiel Deutschland zeigt, dass auch eine spezifischer geregelte Berechnung ohne entsprechende Kontrolle der präsentierten Zahlen wirkungslos ist.

## 5. Verwirrende grafische Darstellung relevanter Informationen

Obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine verbraucherfreundliche grafische Darstellung der Standardinformationen grundsätzlich in allen vier Ländern gegeben sind, zeigt die Praxis häufig **versteckte oder klein gedruckte Standardinformationen**.

## 6. Mangelhafte Durchsetzung bestehender gesetzlicher Vorgaben

Bestehendes Recht wird in den betrachteten Ländern unzureichend umgesetzt – einzige Ausnahme ist Großbritannien. In allen anderen Ländern stehen **dezentrale behördliche Zuständigkeiten** und zu **geringe Sanktionen** im Weg. Verbraucherbeschwerden sind als einzige Quelle für behördliche Rechtsdurchsetzung nicht geeignet – dafür wissen Konsumenten meist zu wenig über ihre Rechte.

### Sie haben Fragen oder möchten die Studie zugesendet bekommen?

Ihre Ansprechpartnerin: **Valerie Hauff-Prieth**  
Director Public Affairs  
valerie.hauff-prieth@ing-diba.at

# Unsere Forderungen.

## Transparenz muss verpflichtend sein – für alle.

Die Studie zeigt auf, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verbraucherkredit-Werbung unzureichend sind. Dem steht ein besonderes Schutzbedürfnis der Konsumenten gegenüber, da Verbraucherkredite oft spontan und unüberlegt abgeschlossen werden.

Wir fordern daher gesetzliche Regelungen, die ...

1. festlegen, dass für Verbraucherkredite nur mit einem Zins geworben werden darf, zu dem mindestens zwei Drittel der Verträge auch tatsächlich abgeschlossen werden (vgl. § 6a Abs. 4 Preisangabenverordnung in Deutschland).
2. festlegen, dass in der Werbung für Verbraucherkredite der effektive Jahreszinssatz genauso hervorgehoben werden muss wie jeder andere Zinssatz (vgl. § 6a Abs. 2 Preisangabenverordnung in Deutschland).
3. Werbeaussagen mit emotionalen Begriffen wie „gratis“ oder „flexibel“ ohne jegliche Kostenangaben untersagen (vgl. „Code of Conduct“ Artikel VII. 65 in Belgien).
4. Anbieter zu einem Warnhinweis in der Werbung verpflichten, wonach Geld leihen auch Geld kostet (vgl. „Code of Conduct“ Artikel VII. 64 § 2 in Belgien).
5. Lockvogelangebote untersagen, die Zinssätze „ab ... %“ nennen, ohne auch einen Höchstzinssatz „bis ... %“ anzugeben.
6. klarstellen, dass Kosten für Produkte, die zusammen mit einem Verbraucherkredit verkauft werden (z.B. Restschuldversicherungen), in den effektiven Jahreszins einberechnet werden müssen.

ING-DiBa Austria  
Niederlassung der  
ING-DiBa AG  
**Public Affairs**

Praterstraße 31  
1020 Wien  
[ing-diba.at](http://ing-diba.at)

